



Prof. Dr. Dr.h.c. Hans-Peter Schneider
Universität Hannover

Freie Berufe und Sozialversicherung.

T h e s e n

1. Die Befreiungsregelung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI stellt eine Koordinationsvorschrift dar, die das Verhältnis zwischen den öffentlich-rechtlich organisierten Pflichtversicherungssystemen „gesetzliche Rentenversicherung“ einerseits und „berufsständische Versorgung“ andererseits im Hinblick auf denjenigen Personenkreis - die angestellten Berufsstandsmitglieder - regelt, die vom Grundsatz her von beiden Systemen einbezogen werden. Ziel der Befreiungsmöglichkeit ist es zum einen, unzumutbare Doppelbelastungen zu vermeiden, die durch eine gleichzeitig bestehende Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und gleichzeitiger Pflichtmitgliedschaft in den Versorgungswerken entstehen würde.
2. Die berufsständischen Versorgungswerke bilden ein System der Alterssicherung der sog. Freien Berufe, die in der historischen Entwicklung beim Aufbau einer allgemeinen Alterssicherung ausgeklammert wurden. In den einzelnen Berufszweigen wurden seit Beginn der zwanziger Jahre des vorigen Jahrhunderts eigene Einrichtungen der Alterssicherung geschaffen (z.B. für Ärzte und Apotheker), da – entgegen der ursprünglichen Annahme des Gesetzgebers – auch in den Freien Berufen sehr wohl ein Bedürfnis nach solidarischer Absicherung der finanziellen Risiken des Alters vorhanden war und ist. Berufsständische Versorgungseinrichtungen existieren heute für die „klassischen“ freien Berufe: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer. Sie sind als öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten oder - was auf die meisten Einrichtungen zutrifft – nicht rechtsfähige Einrichtungen der jeweiligen Kammern organisiert.
3. Die Finanzierung der berufsständischen Versorgungswerke beruht bei den meisten dieser Einrichtungen auf dem sog. offenen Deckungsplanverfahren, das bezüglich seiner Kapitalbildung eine „Mittelstellung“ zwischen dem Umlageverfahren und dem Anwart-

schaftsdeckungsverfahren einnimmt. Im Unterschied zum Anwartschaftsdeckungsverfahren besteht die Äquivalenz nicht zwischen den individuellen Beiträgen und Leistungen sondern zwischen den Beträgen und Leistungen insgesamt (Prinzip der sog. Gruppenäquivalenz). Auch innerhalb der Gruppenäquivalenz lässt sich eine weitgehende Beitragsgerechtigkeit realisieren, so dass ein höherer laufender Beitrag auch zu entsprechend höheren Leistungen führt. Es ist gleichzeitig ein solidarisches System, weil es zu einem intergenerativen Risikoausgleich führt und Leistungen unabhängig vom Eintrittsalter oder Geschlecht gewährt. Im Unterschied zum reinen Umlageverfahren findet auch eine erhebliche Kapitalbildung statt, mit der beispielsweise Schwankungen im demographischen Aufbau der Versichertenbestände ausgeglichen werden können. Zudem richten sich die Beiträge nach allgemeinen Bezugsgrößen – wie dem Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung – oder nach der Einkommenssituation des jeweiligen Berufsstandes und werden dauerhaft mit den in Aussicht gestellten Leistungen abgestimmt. Bei einer so langfristig angelegten, „intergenerativen“ Vorsorge für die Deckung von Versicherungsleistungen ist sowohl bei der Berechnung der Beiträge als auch bei der Bemessung der Renten ein steter künftiger Neuzugang einkalkuliert, und zwar in einem Alter, das dem durchschnittlichen Zugangsalter des betreffenden Berufsstandes entspricht.

4. Die Streichung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI hätte zur Folge, dass diejenigen Angehörigen der freien Berufe, die noch oder wieder im Angestelltenverhältnis arbeiten, in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden, was faktisch gleichbedeutend ist mit deren Ausschluss aus den Versorgungswerken, zumindest als vollzahlende Mitglieder, weil eine zweifache Pflichtmitgliedschaft nicht nur sinnlos wäre, sondern mit der Verdoppelung der Beiträge auch erdrosselnde Wirkung hätte. Massive Auswirkungen, die bis zur Existenzgefährdung reichen, hätte die Streichung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI für die Mehrheit der Versorgungswerke, die sich im Wege des offenen Deckungsplanverfahrens finanzieren. Da in die Finanzierung der künftige Neuzugang eingerechnet ist, werden sowohl ein Ausbleiben fast des gesamten Neuzugangs als auch die wesentliche Erhöhung des Zugangsalters gravierende Unterdeckungen zur Folge haben. Diese könnten nur durch erhebliche Leistungssenkungen oder Beitragserhöhungen ausgeglichen werden.
5. Dem gegenüber wären die positiven Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung nahezu bedeutungslos. Den rd. 560.000 Versicherten in den berufsständischen Versorgungswerken (220.000 von der Versicherungspflicht befreite Angestellte) stehen ca. 30 Mio. Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber. Das jährliche Beitragsaufkommen der gesetzlichen Rentenversicherung liegt bei ca. DM 286 Mrd., das der Versorgungswerke bei rd. DM 6 Mrd.. In die Versorgungswerke werden insgesamt

pro Jahr ca. 18.000 angestellt tätige Neumitglieder aufgenommen. Verblieben diese in der gesetzlichen Rentenversicherung oder würden sie nach der Streichung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI künftig dort aufgenommen, beliefen sich deren Beiträge pro Jahr auf ca. 120 Mio. DM. Daraus ergäbe sich eine Entlastung für die Versicherten insgesamt von zunächst 0,01 Beitragssatzprozentpunkten. Selbst bei der - unzutreffenden - Annahme, dass all diese Neumitglieder die Höchstbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlten, würde auf diese Weise lediglich eine Beitragsreduzierung um 0,02 Prozentpunkte erreicht.

6. Ungeachtet der sehr umstrittenen Frage, ob und inwieweit sich die berufsständischen Versorgungswerke selbst auf Grundrechte berufen können, würde der Wegfall der Befreiungsmöglichkeit von der gesetzlichen Rentenversicherung nicht nur sie als große Mitgliederorganisationen, sondern auch die einzelnen Angehörige der freien Berufe individuell in ihrem Grundrecht aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG, der sog. Eigentumsgarantie, verletzen, aber auch in ihrer Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG), im Recht auf Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG).

a) Die Eigentumsgarantie (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG) schützt sämtliche durch die Rechtsordnung anerkannten Vermögenswerte gegen einen staatlichen Zugriff; sie hat die Funktion, jene „einzelnen Vermögenswerte gegenüber Maßnahmen der öffentlichen Gewalt zu bewahren“. Die Streichung zielt aber geradezu darauf ab, die Existenz der berufsständischen Versorgungswerke zu bedrohen oder sogar zu beseitigen. Denn dem Ausfall der Beiträge des künftigen Zugangs der Angestellten, welche zur gesetzlichen Rentenversicherung umgeleitet werden, fehlt den Versorgungswerken insbesondere der bei ihrem Finanzierungssystem unabdingbare Transferanteil aus diesen künftigen Beiträgen. Dieser Transferanteil ist derjenige Teilbeitrag der künftigen Beiträge, der beim offenen Deckungsplanverfahren systemnotwendig für die Deckung der laufenden Renten und der bereits erworbenen Anwartschaften erforderlich ist. Die Versorgungswerke erleiden somit einen Vermögensschaden im doppelten Sinn: zum einen durch die erhebliche direkte Verminderung ihres Vermögens, zum anderen infolge der fehlenden Beiträge des Zugangs von Angestellten durch Entzug des zur Deckung der laufenden Renten und der bereits erworbenen Anwartschaften unverzichtbaren Transferanteils, der quasi ersatzlos der gesetzlichen Rentenversicherung übereignet wird.

b) Das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) schützt nicht nur den privaten Lebenserwerb vor staatlichen Eingriffen, sondern auch die Erwerbstätigkeit inländi-

scher juristischer Personen, sofern sie diese in vergleichbarer Weise ausüben wie eine natürliche Person. Die berufsständischen Versorgungswerke erfüllen alle diese Voraussetzungen: Sie sind, soweit sie wie private Versicherungen angesammelte Beiträge von Versicherten verwalten und anlegen, unternehmerisch tätig; sie treten sowohl auf dem Versicherungsmarkt als auch auf dem Kapitalmarkt als Wettbewerber auf und sind insoweit der Konkurrenz mit anderen Investoren und Kapitalsammelstellen ausgesetzt. In diesen Funktionen werden die Versorgungswerke durch die Streichung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI erheblich beeinträchtigt. Denn mit dem Wegfall weiteren Zugangs von Neumitgliedern wird ihr gesamtes Leistungs- und Finanzierungssystem aus dem Gleichgewicht gebracht mit der zusätzlichen Folge, dass sie wesentlich größere Teile ihres Vermögensbestands als bisher für die Valuation der bereits bestehenden Anwartschaften aufwenden müssen, was wiederum ihre Angebotsposition auf dem Versicherungsmarkt ebenso wie ihre Nachfrageposition im Investment- und Assessment-Bereich erheblich verschlechtert und auf diese Weise ihre Wettbewerbsfähigkeit massiv beeinträchtigt.

- c) Schließlich verstößt die Streichung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI im Verhältnis zu den Versorgungswerken auch gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Der Gleichheitssatz gilt nicht nur gegenüber dem Bürger, sondern – als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots – sogar im Verhältnis der Hoheitsträger untereinander“. Er verbietet dem Staat jede Differenzierung, die nicht durch sachlich vernünftige, am Gerechtigkeitgedanken orientierte Gründe gerechtfertigt ist und sich deshalb als willkürlich erweist oder die in sich unverhältnismäßig ist, weil zwischen zwei Gruppen, die verschieden behandelt werden, keine Unterschied von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten. Diesen Anforderungen des Gleichheitssatzes würde die Rechtsänderung die in doppelter Hinsicht nicht entsprechen: Zum einen lassen sich für die mit dem Wegfall der Befreiungsmöglichkeit verbundenen Wettbewerbsnachteile der Versorgungswerke gegenüber den privaten Versicherungen und Kapitalsammelstellen im Dienstleistungssektor und Finanzanlagegeschäft keine rechtfertigende Gründe finden. Zum zweiten werden auch die beschwerdeführenden Versorgungswerke selbst mit ihrem offenen Deckungsplanverfahren im Verhältnis zu anderen Versorgungswerken, deren Finanzierung auf voller bzw. modifizierter Anwartschaftsdeckung beruht, durch die Streichung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI ohne rechtfertigenden Grund in nicht mehr rückgängig zu machender Form sehr viel stärker betroffen, obwohl sie nach Funktion, Mitgliederbestand und der Art ihrer Aufgabenerfüllung nur wenig unterscheidet.

-
7. Im Ergebnis kann man also vor verfassungsrechtlichen Abenteuern, wie es eine Streichung der Befreiungsmöglichkeit des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI darstellen würde, nur warnen. Man sollte sich aber damit auch nicht beruhigen oder der Illusion hingeben, dass mit dem bevorstehenden Umbau der Alterssicherungssysteme die Bedrohung vorüber sei. Die ungewisse Zukunft der gesetzlichen Rentenversicherung wird immer wieder gewisse Begehrlichkeiten wecken und manchen Sozialpolitiker ermutigen, auch zu Strohhalmen zu greifen, wenn es um die Rettung des sozialen Netzes geht. Bleiben wir also wachsam und beweisen durch Solidität und Verlässlichkeit, dass die berufsständische Versorgung vertrauenswürdig innerhalb der ersten Säule der Alterssicherung in Deutschland ist.